

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erinnerung an die Zahlung des Kammerbeitrages

Die Ärztekammer Nordrhein erinnert diejenigen Kammermitglieder, die eine Teilzahlung des Kammerbeitrages in vier gleichen Beträgen gewünscht haben, an die zwischenzeitlich fällig gewordene vierte Teilzahlung des Kammerbeitrages 1998 zum 31. Dezember 1998.

Die Ärztekammer Nordrhein bittet ihre Kammermitglieder, deren Beiträge nicht zu Lasten des Honorarkontos bei der Kassennärztlichen Vereinigung Nordrhein eingezogen werden und die der Ärztekammer auch keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, die fälligen Beiträge ohne weitere besondere Aufforderung auf eines der nachstehenden Konten der Ärztekammer Nordrhein zu überweisen.

Bankkonten der Ärztekammer Nordrhein:

**Commerzbank AG Düsseldorf,
Konto-Nr.: 310 6911 (BLZ 300 400 00)**

**Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG Düsseldorf,
Konto-Nr.: 0001145290 (BLZ 300 606 01)**

Zur Vermeidung von Fehlbuchungen auf Konten der „Nordrheinischen Ärzteversorgung“ wird gebeten, Überweisungen ausschließlich auf eines der o. g. Konten vorzunehmen.

Die Ärztekammer Nordrhein wiederholt die Bitte, regelmäßig fällige Beiträge auf dem Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens abbuchen zu lassen. Einen entsprechenden Vordruck stellt Ihnen die Beitragsabteilung auf Anforderung gerne zur Verfügung.

Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18.08.1998

Die Neufassung der Fahrerlaubnis-Verordnung (FEV) sieht unter anderem eine Neuregelung der Begutachtungen auf verkehrsmedizinischem Gebiet vor.

Nach § 11 der FEV bestimmt die Behörde in der Anordnung auch, ob das Gutachten von einem

1. für die Fragestellung (Abs. 6, Satz 1) zuständigen Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation,
2. Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderem Arzt der öffentlichen Verwaltung oder
3. Arzt mit der Gebietsbezeichnung Arbeitsmedizin oder der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin

erstellt werden soll. Die Behörde kann auch mehrere solcher Anordnungen treffen. Der Facharzt nach Satz 3, Nr. 1 soll nicht zugleich der den Betroffenen behandelnde Arzt sein.

Nach § 65 der FEV hat der Facharzt seine verkehrsmedizinische Qualifikation (§ 11, Abs. 2, Satz 2, Nr. 1), die sich aus den maßgeblichen, landesrechtlichen Vorschriften ergibt, auf Verlangen der Fahrerlaubnis-Behörde nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage eines Zeugnisses der zuständigen Ärztekammer. Abweichend von Satz 1 und 2 reicht auch eine mindestens 1-jährige Zugehörigkeit zu einer Begutachtungsstelle für Fahreignung aus.

Die Qualifikation „Verkehrsmedizinische Begutachtung“ wird mittels eines Lehrgangs erworben, der – nach Empfehlung der Bundesärztekammer – sechzehn Stunden betragen soll. Die Kurse sollen von der Nordrheinischen Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung angeboten werden. Kursangebote werden Anfang 1999 bekanntgegeben.

Die o. g. Regelung soll nach dem 30.06.1999 in Kraft treten. Die Ärztekammer hofft, bis dahin die notwendige Zahl von Qualifikationen ausgesprochen zu haben. Dabei wird auch zu prüfen sein, inwieweit durch Übergangsvorschriften die Voraussetzungen für diejenigen Ärzte getroffen werden können, die bereits in der Vergangenheit eine umfangreiche, verkehrsmedizinische Begutachtungskompetenz erworben haben.

Kommission zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen liquidationsberechtigten und nichtliquidationsberechtigten Ärztinnen und Ärzten

Auf Beschluß der Kammerversammlung vom 09.05.1998 hat der Vorstand eine Kommission zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen liquidationsberechtigten und nichtliquidationsberechtigten Ärztinnen und Ärzten eingerichtet und dieser nachfolgende Verfahrensordnung gegeben.

Verfahrensordnung

§ 1 Aufgabe

Die Kommission hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen liquidationsberechtigten und nichtliquidationsberechtigten Ärztinnen und Ärzten über die angemessene

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

Honorarbeteiligung für den nachgeordneten ärztlichen Dienst einen Interessenausgleich herbeizuführen.

§ 2 Antrag

Die Kommission wird auf Antrag einer oder beider Parteien tätig. Die Einleitung eines Kommissionsverfahrens kann nur erfolgen, wenn die Parteien ihr Einverständnis hierzu erklären.

§ 3 Form

- (1) Der Antrag ist schriftlich zu stellen, zu begründen und ausreichend zu konkretisieren. Sachdienliche Unterlagen sollen beigelegt werden.
- (2) Die Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

§ 4 Zuständigkeit

Die Kommission kann nur von Angehörigen der Ärztekammer Nordrhein angerufen werden.

§ 5 Ablehnung

Die Kommission kann die Tätigkeit ablehnen,

- a) wenn ihre Zuständigkeit ausschließlich zwischen den Parteien vereinbart wurde,
- b) wenn ihr die streitige Angelegenheit zu weitläufig, zu unbestimmt oder offensichtlich für eine gütliche Einigung ungeeignet erscheint.

§ 6 Unzuständigkeit

Die Kommission wird nicht tätig, wenn zivil- oder arbeitsgerichtliche Verfahren anhängig sind oder ein berufsaufsichtsrechtliches Verfahren durchgeführt wird. Gleiches gilt, wenn diese Verfahren nachträglich anhängig gemacht werden.

§ 7 Verfahren

- (1) Die Durchführung eines Kommissionsverfahrens beginnt mit der schriftlichen Mitteilung an die Beteiligten. Sobald das Einverständnis beider Parteien zur Durchführung des Kommissionsverfahrens vorliegt, wird das Verfahren eröffnet und ein Erörterungstermin anberaumt.
- (2) Die Verhandlung der Kommission ist nicht öffentlich. Sie soll in einem Termin erledigt werden.

§ 8 Protokoll

- (1) Das Verhandlungsergebnis ist zu protokollieren, den Beteiligten vorzulegen und von diesen zu billigen.

- (2) Scheitert ein Interessenausgleich, so sind auch die Gründe in einem Protokoll festzuhalten.

§ 9 Besetzung

- (1) Die Kommission besteht aus fünf Kammerangehörigen, zwei leitenden Ärztinnen/Ärzten, davon eine/einer von einer Hochschule, eine/einen nicht liquidationsberechtigte/n Oberärztin/Oberarzt und eine/einen Assistenzärztin/Assistenzarzt sowie einem Mitglied der Ständigen Kommission „Berufsordnung und allg. Rechtsfragen“.
- (2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung berufen.

§ 10 Verschwiegenheit und Ausschluss

- (1) Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, über alle Streitgegenstände unparteiisch, sachlich und nach bestem Gewissen zu handeln. Sie haben über die Verhandlungen und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Mitgliedes der Kommission gelten die §§ 41 und 42 ZPO über die Ausschließung und Ablehnung einer Richterin oder eines Richters entsprechend. Über die Ablehnung und Ausschließung entscheidet die Kommission, der das abgelehnte Mitglied angehört, endgültig.

§ 11 Geschäftsstelle

Für die Sitzungen der Kommission und die Erledigung des laufenden Geschäftsverkehrs ist die Rechtsabteilung zuständig.

§ 12 Kosten

Das Verfahren ist für die Beteiligten kostenneutral.

*Ausgefertigt: Düsseldorf, 04.12.1998
Ärztekammer Nordrhein*

*Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe
- Präsident -*